

COVID-19 und die Folgen für familienrechtliche Angelegenheiten und den Gerichtsbetrieb

Anmerkung: Die folgenden Ausführungen sind als Orientierungshilfe und Erleichterung der derzeit ohnedies äußerst herausfordernden Arbeit im Familienrecht gedacht, nicht aber sollen sie als verbindliche Vorgaben für die im Familienrecht tätigen Gerichte verstanden werden.

Das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (hier kurz: COVID-19-JustizbegleitG) ist am 22. März 2020 in Kraft getreten.

1. Welche Verfahren bzw. Verfahrenshandlungen werden im Familienrecht trotz Corona-Pandemie geführt?

a. Anhörungen und mündliche Verhandlungen:

Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (BGBl II 98/2020 idF BGBl II 107/2020) werden zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt. Damit ist der Tatbestand des § 3 Abs. 1 erster Satz COVID-19-JustizbegleitG erfüllt, was zur Folge hat, dass „Anhörungen und mündliche Verhandlungen nur abzuhalten (sind), wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 vorliegen“. Nach § 1 Abs. 3 COVID-19-JustizbegleitG kommt es darauf an, dass „nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens **zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten** ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen“.

Ist die Anhörung einer Partei oder eine mündliche Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie nach § 3 Abs. 1 zweiter Satz COVID-19-JustizbegleitG auch ohne persönliche Anwesenheit aller Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorgenommen bzw. durchgeführt werden. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung. Das Rechtsprechungsorgan wird bei der Entscheidung, ob es bei Anhörungen und mündlichen Verhandlungen auf die persönliche Anwesenheit verzichtet, die konkreten Umstände der Anhörung bzw. Verhandlung berücksichtigen, also etwa ob die Verhältnisse vor Ort beengt sind, die Verbreitung des Virus in der konkreten Region besonders fortgeschritten ist, oder ob die Tagsatzung – zB in Heimaufenthaltssachen – in einem Alten- oder Pflegeheim, wo sich besonders gefährdete Personen aufhalten.

Als „technisches Kommunikationsmittel“ im Sinn des § 3 Abs. 1 zweiter Satz COVID-19-JustizbegleitG kommen insbesondere jene in Betracht, die Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz ermöglichen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Identitätsfeststellung zu legen. Siehe auch unten 2.

b. Protokollierung mündlichen Anbringens:

Da ein persönliches Erscheinen von Parteien bei Gericht zum Zwecke protokollarischen Anbringens ebenso vermeidbare Ansteckungsrisiken mit sich bringt, beschränkt sich auch dieses nach § 3 Abs. 1 dritter Satz COVID-19-JustizbegleitG auf das unbedingt erforderliche Ausmaß. Wieder kommt es auf die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 COVID-19-JustizbegleitG an, also ob „nach sorgfältiger Abwägung

aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens **zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten** ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen“.

c. Abfertigung gerichtlicher Erledigungen:

Nach § 3 vierter Satz COVID-19-JustizbegleitG sind nur solche gerichtlichen Erledigungen abzufertigen, deren Zustellung **zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten** sind. Damit sollen Zustellvorgänge per Post vermieden werden (Zustellungen, die unter Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgen, sind daher weiterhin vorzunehmen), aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in den Kanzleien nur jene Bediensteten in den Gerichten tätig sind, deren Anwesenheit für die Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs unbedingt erforderlich ist. Letztlich soll wohl auch vermieden werden, dass Beschlüsse wiederum Reaktionen der Parteien – und damit allenfalls weitere soziale Kontakte (mit Rechtsvertretern etc.) – hervorrufen.

d. Andere Verfahrenshandlungen:

Auch bei der Vornahme von in § 3 COVID-19-JustizbegleitG nicht erfassten Verfahrenshandlungen ist stets das Ziel, mit physischer Nähe verbundene Kontakte von Personen weitgehend einzuschränken und so die Übertragung des Virus zu reduzieren, einzubeziehen; dieser Vorgabe Ziel hat sich selbstverständlich auch die Justiz verschrieben (siehe Einführungserlass zum Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie (SARSCoV-2)). Das bringt es – vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung – mit sich, dass Erhebungsaufträge an die Familien- und Jugendgerichtshilfe oder die Erwachsenenschutzvereine nur äußerst restriktiv zu erteilen sind (etwa wenn im Rahmen vorläufiger Obsorgeentscheidungen spezifische Erhebungen der Familiengerichtshilfe oder zur Eingrenzung des Wirkungsbereichs einstweiliger Erwachsenenvertreter spezielle Abklärungen des Erwachsenenschutzvereins unbedingt notwendig sind). Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sollten keine Clearingaufträge an die Erwachsenenschutzvereine ergehen, wenn auch von der Vornahme der Erstanthörung durch das Gericht Abstand genommen wird. Empfohlen wird, bei dringlichen Erhebungen, Kontakt mit der Teamleitung der Familiengerichtshilfe bzw. mit der Standortleitung des Erwachsenenschutzvereins aufzunehmen.

e. Unterbrechung von Fristen:

In gerichtlichen Verfahren werden nach § 1 Abs. 1 COVID-19-JustizbegleitG alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis (zB die Zustellung) in die Zeit nach Inkrafttreten des COVID-19-JustizbegleitG fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen; das betrifft etwa gesetzliche Rechtsmittelfristen, die zwar vorher in Lauf gesetzt wurden, aber noch nicht abgelaufen sind, wie auch richterliche Fristen zB für Stellungnahmen. Diese Fristen beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Ausnahme: Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs nach dem Unterbringungsgesetz, nach dem Heimaufenthaltsgesetz, nach dem Tuberkulosegesetz oder nach dem Epidemiegesetz 1950: Hier werden die verfahrensrechtlichen Fristen nicht unterbrochen.

Das Gericht kann jedoch nach § 1 Abs. 2 COVID-19-JustizbegleitG im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird. In diesem Fall hat es gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen. Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden. Die Nichtunterbrechung der Frist darf das Gericht nur anordnen, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens **zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten** ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

Nach § 2 COVID-19-JustizbegleitG wird die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (22. März 2020) bis zum Ablauf des 30. April 2020 in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet.

Das bedeutet für die in § 211 Abs. 1 ABGB vorgesehene (materiell-rechtliche) Frist: Bei Gefahr im Verzug kann der Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen. Angesichts der besonderen Grundrechtsrelevanz wird er so rasch als möglich diese Entscheidung beantragen, die Frist von acht Tagen wird er aber nicht einzuhalten haben.

§ 2 COVID-19-JustizbegleitG hat auch Folgen für alle materiell-rechtlichen Fristen im Scheidungsverfahren, so zB die einjährige Frist für einen Aufteilungsantrag. Für alle Fristen, die vor dem 22. März 2020 noch nicht abgelaufen sind oder nach dem 21. März 2020 beginnen, gilt, dass sie verlängert werden (Fortlaufshemmung).

Hervorzuheben ist schließlich, dass durch § 2 COVID-19-JustizbegleitG auch die Verjährung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gehemmt ist. Vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 kann es daher auch zu keinem Rechtsverlust des Kindes wegen Verjährung kommen.

Die Bundesministerin für Justiz kann diese Frist durch Verordnung nach § 8 Abs. 1 dritter Satz COVID-19-JustizbegleitG verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

f. Weitere Zuspitzung der Situation:

Hört infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit eines Gerichts auf (§ 161 ZPO, § 25 Abs. 1 Z 5 AußStrG), so hat die Bundesministerin für Justiz diesen Umstand nach § 4 Abs. 1 COVID-19-JustizbegleitG auf der Website des Bundesministeriums für Justiz www.justiz.gv.at bekanntzumachen (deklarative Wirkung).

Das übergeordnete Oberlandesgericht hat dann nach § 4 Abs. 2 COVID-19-JustizbegleitG auf Antrag einer Partei ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen, wenn Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, **die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten sind**. Wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, kann auch ein Gericht, das im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichts liegt, bestimmt werden. In einem solchen Fall oder wenn das übergeordnete Oberlandesgericht seine Tätigkeit eingestellt hat, ist der Oberste Gerichtshof für die Bestimmung eines anderen Gerichts zuständig.

Solche Delegationen können auf Antrag auch dann vorgenommen werden, wenn das Verfahren noch gar nicht eingeleitet wurde; das Erfordernis in § 4 Abs. 2 COVID-19-JustizbegleitG, dass „während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen“ sind, ist – vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung – teleologisch zu reduzieren.

Wichtig ist, dass solche Verfahren nur dann zu führen sind, wenn es einen entsprechenden Antrag einer Partei gibt und das OLG die Delegation vornimmt. Dies wird – vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung – auch für von Amts wegen einzuleitende Verfahren gelten, zB Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz, wobei nicht nur der Patient selbst den Antrag stellen kann, sondern auch sein Vertreter, also der Patientenanwalt.

Für diese Verfahren gilt naturgemäß § 3 COVID-19-JustizbegleitG: Das bedeutet insbesondere, dass Anhörungen einer Partei oder mündliche Verhandlungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorgenommen werden können.

g. Welche Verfahren bzw. Verfahrensschritte können zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten sein:

Für die Frage, welche Verfahren bzw. Verfahrensschritte **zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten** sein können, kann auf den Meinungsstand zu § 26 Abs. 3 AußStrG Bezug genommen werden (vgl. insbesondere *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 26 Rz 37 ff). Demnach sind – vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung – besonders dringliche Verfahren:

- Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bei Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls (Entscheidungen über die Obsorge und das Kontaktrecht nach § 107 Abs. 2 AußStrG, dringende Maßnahmen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen),
- Verfahren über den Kindesunterhalt oder den Ehegattenunterhalt, soweit zur Existenzsicherung des Kindes bzw. Ehegatten (eingetragenen Partners) notwendig (Provisorialunterhaltsentscheidungen),
- Unterhaltsvorschussverfahren, soweit zur Existenzsicherung des Kindes (Gewährung von Unterhaltsvorschuss) notwendig,
- Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, soweit sonst das Wohl der betroffenen Person gefährdet wäre (durch Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters),
- Erwachsenenbetreuungsverfahren, soweit sonst das Wohl der betroffenen Person gefährdet wäre (zB trotz bestehender Gefahr-im-Verzug-Regeln bei medizinischer Behandlung, Maßnahmen zur Vermögenssicherung),
- Verlassenschaftsverfahren, sofern ein Vermögensschaden der Verlassenschaft droht (z.B. Kontensperrungen etc.) und

- Verfahren nach dem Heimaufenthaltsgesetz, nach dem Unterbringungsgesetz, nach dem Tuberkulosegesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950 (jedenfalls soweit über die Rechtmäßigkeit eines aufrechten Freiheitsentzuges zu entscheiden ist; insoweit sind nach § 1 Abs. COVID-19-JustizbegleitG auch Verfahrensfristen nicht unterbrochen).

Dringend gebotene Verfahrenshandlungen sind – vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung – etwa (vgl. § 26 Abs. 1 AußStrG):

- einstweilige Verfügungen, im Besonderen Gewaltschutzverfügungen und Sicherungsverfügungen nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit. c EO und
- gerichtliche Maßnahmen, die auf die Abwehr eines drohenden Vermögensschadens für den Schutzberechtigten abzielen (§§ 132 ff AußStrG).

2. Wie können Anhörungen und mündliche Verhandlungen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorgenommen werden? Wie können Sachverständige vorgehen?

a. Für die Abhaltung von **Videokonferenzen** empfiehlt das Bundesministerium für Justiz aktuell die Verwendung von "Zoom". Dabei steht aktuell eine kostenfreie Version mit eingeschränkter, im Einzelfall aber unter Umständen ausreichender Funktionalität zur Verfügung. An einer Ausweitung der mit erweiterten Möglichkeiten verbundenen Version "Pro" wird mit Hochdruck gearbeitet. Für Details darf auf den im Intranet publizierten Leitfaden:

intranet.justiz2.local/intranet/file/8a8588856e88675c0170e75496eb383e.de.0/leitfaden%20für%20einsatz%20der%20videokonferenzlösung%20zoom%20v1.6.pdf?binaryOutput

verwiesen werden.

b. Soweit Erstanhörungen oder mündliche Verhandlungen nicht am Gericht durchgeführt werden (zB in Unterbringungsverfahren) und vor Ort keine Computer zur Verfügung stehen, können **Mobiltelefone** für eine Videokonferenz zum Einsatz kommen. In Unterbringungsverfahren führen die Richter*innen die Anhörung/Verhandlung in Anwesenheit der Sachverständigen (und allenfalls der Dolmetscher*in) im Gericht durch, die Patientenanwaltschaft ist im Konferenzweg durch (ihr oder vom Gericht zur Verfügung gestelltes) Mobiltelefon verbunden. Die Ärzt*in ist der Patient*in dabei behilflich, mittels (eigenem oder vom Gericht zur Verfügung gestelltem) Mobiltelefon ebenfalls im Konferenzweg an der Erstanhörung bzw. mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Auf diese Art und Weise sollte es gelingen, den im Rahmen der Erstanhörung nach § 19 UbG vorgesehenen persönlichen Eindruck zu gewinnen und die Patient*in über ihre Rechte und das Verfahren zu informieren

c. In **datenschutzrechtlicher Hinsicht** unterliegt der Einsatz von Mobiltelefonen mit Konferenzfunktion für die Durchführung einer Anhörung oder einer mündlichen Verhandlung, weil damit personenbezogene Daten (sogar Gesundheitsdaten) erfasst und übermittelt werden, der DSGVO sowie den innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen im DSG sowie in den einschlägigen Materiengesetzen. Mit § 3 COVID 19-JustizbegleitG wurde eine Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und 3 DSGVO) dafür geschaffen, die Vornahme einer Anhörung einer Partei oder die

Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne persönliche Anwesenheit aller Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorzunehmen bzw. durchzuführen.

Gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO hat der „Verantwortliche“ – hier also das Gericht – unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Dabei ist insbesondere die grassierende Pandemie, aufgrund derer zum aktuellen Zeitpunkt eine unmittelbare Anwesenheit zB während der Erstanhörung in einer psychiatrischen Abteilung weder den Richter*innen, noch den Patient*innen, noch den Gesundheitsdienstleistern zumutbar wäre, zu berücksichtigen. Die Verwendung gesicherter (nicht öffentlicher) Netze ist aber jedenfalls anzuraten. Auch werden – wenn die besonderen Umstände noch längere Zeit – vorherrschen, Verbesserungen der Datensicherheit auf technischem Weg angezeigt sein, weil COVID-19 keine dauerhafte Herabsetzung der Anforderungen an die Datensicherheit zu rechtfertigen vermag.

Dabei ist das Risiko der Betroffenen weniger in einer unbefugten Offenlegung oder einem unbefugten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten gelegen (sofern über die Handys nur eine bloße Datenübertragung und keine Aufzeichnung erfolgt), sondern in einem Verlust von Teilen ihrer Angaben durch einen schlechten Empfang des Mobiltelefons. Darauf, dies zu vermeiden, wird bei Verwendung der Konferenztechnik besonderes Augenmerk zu legen sein.

In dieser Frage ist auf die einschlägigen Regelungen in den Materiengesetzen hinzuweisen: Nachdem § 277 ZPO die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung für die Beweisaufnahme im Zivilprozess vorsieht und diese Bestimmung gem. § 35 AußStrG sinngemäß auch auf das Außerstreitverfahren anzuwenden ist, ist davon auszugehen, dass ein Mobiltelefon mit Konferenztechnik diesen Mindestanforderungen entspricht.

d. Nach § 22 Abs. 1 UbG hat das Gericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung einen oder mehrere **Sachverständige** zu bestellen. Die Sachverständige hat den Kranken unverzüglich zu untersuchen und ein schriftliches Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung zu erstatten. Nach herrschender Meinung muss die Sachverständige die Untersuchung persönlich und unmittelbar durchführen (*Ganner in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 22 UbG Rz 12*).

Die Anwendung telemedizinischer Verfahren ist aber auf der Grundlage des ÄrzteG 1998 nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Anwendung telemedizinischer Verfahren kommt vielmehr die allgemein geltende ärztliche Sorgfaltspflicht zum Tragen, wobei stets das Wohl der Patient*innen im Mittelpunkt zu stehen hat (so grundlegend *Aigner in FS Kopetzki (2019) 10*). In der gegenwärtigen Situation gilt es, das Risiko der Ansteckung (auch der Patient*in) mit den Standards der Untersuchung von Patient*innen im Ub-Bereich abzuwägen. Dass die Rechtsordnung dieses Spannungsverhältnis nunmehr anerkennt und durchaus Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz zulässt, zeigt § 3 COVID-19-JustizbegleitG (siehe oben 1.a.). Vor diesem Hintergrund lässt sich die Untersuchung der Patient*in unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen wie Videotelefonie rechtfertigen, solange die Sachverständige auf diese Weise ausreichende Grundlagen für sein Gutachten erlangt. Aus diesem Grund ergibt sich die Notwendigkeit der jeweiligen Beurteilung im Einzelfall.

3. COVID-19 und Unterhaltsvorschussrecht

a. Beantragung von Unterhaltsvorschuss:

Die Zeit vom Inkrafttreten des COVID-19-Justizbegleitgesetzes bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet. Für die Erstgewährung von Unterhaltsvorschüssen (anders für die Weitergewährung, für die die dreimonatige Frist des § 18 UVG gilt) ist keine Frist einzuhalten, sodass dafür weiterhin § 8 erster Satz UVG gilt: Die Vorschüsse sind demnach vom Beginn des Monats, in dem das Kind dies beantragt, für die Dauer des voraussichtlichen Vorliegens der Voraussetzungen zu gewähren. Seitens der Kinder- und Jugendhilfe wird daher besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, **Erstgewährungsanträge** auf Unterhaltsvorschuss weiterhin (trotz der erschwerten Umstände) **möglichst rasch** für die Kinder einzubringen.

b. Entscheidung über Unterhaltsvorschussgewährung:

Beschlüsse, mit denen Unterhaltsvorschüsse gewährt werden, werden – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – als **besonders dringlich** im Sinn etwa des § 3 vierter Satz COVID-19-JustizbegleitG anzusehen sein (Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens für das Kind). Das bedeutet, dass solche Verfahren weiterhin zu führen und Beschlüsse abzufertigen sind (siehe oben 1.c. und g.).

c. Abstandnahme von der Voraussetzung der Einbringung eines Exekutionsantrags:

Unterhaltsvorschüsse können grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn es für den Unterhaltsanspruch des Kindes einen **Exekutionstitel** gibt (zB in Gestalt des vorläufigen Unterhalts), der Unterhaltsschuldner den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht erbringt (**Verzug**) und das Kind entweder einen Exekutionsantrag eingebracht hat oder eine Exekution aussichtslos erscheint. Nach § 7 COVID-19-JustizbegleitG sind ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 30. April 2020 Vorschüsse auch dann zu gewähren, wenn das Kind **keinen entsprechenden Exekutionsantrag** bei Gericht einbringt. Die Folgen der Corona-Krise können nämlich dazu führen, dass vermehrt auch an sich zahlungswillige und zahlungsfähige Unterhaltspflichtige mangels derzeit verfügbarer liquider Mittel die laufende Unterhaltspflicht nicht erfüllen können. Eine Exekutionsführung könnte dazu führen, dass ihr Arbeitsplatz gefährdet wird. Es erscheint daher kontraproduktiv, in Krisenzeiten die Voraussetzung der Exekutionsführung für das Kind aufrecht zu erhalten. Solche Vorschüsse sind aber längstens für ein halbes Jahr zu gewähren.

Unter § 7 COVID-19-JustizbegleitG wird auch die Vollstreckung im Ausland unter Heranziehung von internationalen Vollstreckungsinstrumenten zu subsumieren sein.

Darauf hinzuweisen ist, dass nur das Erfordernis der Beantragung einer Exekution wegfällt, nicht jedoch die Voraussetzung, dass sich der Unterhaltspflichtige in Verzug befinden muss.

d. Was geschieht mit den Unterhaltsvorschüssen, wenn vom Unterhaltsschuldner infolge der Corona-Pandemie ein Unterhaltsherabsetzungsantrag gestellt wird?

Die Entscheidung, ob im Falle eines Unterhaltsherabsetzungsantrags analog zu § 16 Abs. 2 UVG (teilweise) mit der Auszahlung der Unterhaltsvorschüsse innegehalten wird, obliegt der unabhängigen Rechtsprechung. Fraglich könnte sein, ob die Innehaltungsbeschlüsse im Sinn von § 3 vierter Satz COVID-19-JustizbegleitG abzufertigen sind, ob also deren Zustellung **zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten** ist (siehe auch oben 1.c.).

4. COVID-19 und Kontaktrechte

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz: BMSGPK) gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (BGBl II 98/2020 idF BGBl II 107/2020) ist das Betreten öffentlicher Orte verboten. Ausgenommen vom Verbot sind nach § 2 der Verordnung Betretungen, „die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen“ (Z 2). Das BMSGPK hat nunmehr klargestellt, dass daher auch **die Betretung des öffentlichen Raums zum Zweck der Ausübung des vorgesehenen Kontaktrechtes zwischen Eltern und Kindern** (die offenbar als unterstützungsbedürftig anzusehen sind solange sie minderjährig sind) **zulässig** ist (siehe zur Frage „Dürfen Kinder trotz der verordneten Maßnahmen zu einem Elternteil, bei dem sie nicht oder nicht hauptsächlich wohnen, gebracht werden?“ <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>).

Kinder, die schon bisher zur Hälfte in dem einen und zur Hälfte in dem anderen Haushalt gelebt haben, können daher trotz Verordnung wie gewohnt wechseln. Ebenso sind die üblichen Wochenendkontakte oder stundenweisen Kontakte mit einem Elternteil durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Die Verordnung verbietet die Kontakte nicht.

Dennoch muss jeder Einzelne und jede einzelne Familie bei zwischenmenschlichen Kontakten jetzt mit **Hausverstand** vorgehen. Gibt es in der Familie beispielsweise besonders gefährdete Personen, zB Menschen mit Vorerkrankungen, dann ist es hier wichtig, gemeinsam umsichtig vorzugehen und unnötige Risiken zu vermeiden. Man muss gemeinsam überlegen, ob man Kontakte vorübergehend zum Schutz von besonders gefährdeten Menschen einschränkt und vermehrt auf Telefonate und Videotelefonie umsteigt.

Im **Streitfall** müsste ein Gericht entscheiden, ob ein Kontaktrecht vorübergehend abgeändert oder sogar ausgesetzt wird, weil besondere Umstände (zB Erkrankung an COVID-19) vorliegen, die dies rechtfertigen. Hier kann keine allgemeine Aussage getroffen werden, weil die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen. Lediglich angemerkt sei, dass die komplette Aussetzung der Kontaktrechte in den seltensten Fällen angebracht sein wird, weil immerhin die physische Kommunikation durch elektronische Kommunikation (etwa Videotelefonie) ersetzt werden kann.

Im Fall einer behördlich verhängten **Quarantäne oder Ausgangssperre** sind natürlich die behördlichen Auflagen jedenfalls einzuhalten.

5. COVID-19 und Einrichtungen im „Nahebereich“ der Familiengerichte, wie Erwachsenenschutzvereine, Familien- und Jugendgerichtshilfe, Kinderbeistand, Besuchsbegleitung und Eltern- und Erziehungsberatungsstellen

Nach § 2 Z 15 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 96/2020 idF BGBl II 112/2020) ist das Betreten des Kundenbereichs von Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von „**Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege**“ nicht untersagt. Erwachsenenschutzvereine, die Familien- und Jugendgerichtshilfe, Kinderbeistände, Besuchsbegleiter*innen und Familienmediator*innen sowie Eltern- und Erziehungsberatungsstellen (soweit ein Auftrag im Sinn des § 107 Abs. 3 Z 1 bzw. 2 AußStrG vorliegt) werden im Auftrag bzw. auf Anordnung des Pflschaftsgerichts tätig, sie erbringen daher zweifellos Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege.

Auch wenn in der Verordnung des BMSGPK gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl II 98/2020 idF BGBl II 107/2020) keine entsprechende Ausnahme enthalten ist, wird das **Betreten öffentlicher Orte**, um solche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen oder zu erbringen, zulässig sein müssen.

Erfolgte der gerichtliche Auftrag vor der COVID-19-Krise, so wäre mit dem Gericht (am besten im kurzen Weg) zu klären, ob eine Aussetzung der Tätigkeit angezeigt ist. Bei neuen (und daher wohl zum Wohl des Kindes bzw. der betroffenen Person dringlich notwendigen) Aufträgen bzw. Anordnungen sollte im Sinn des Schutzes unserer Gesellschaft vor einer (allzu raschen) Ausbreitung des COVID-19, soweit wie möglich, auf **Videotelefonie** und andere technische Hilfsmittel zurückgegriffen werden. Hierbei ist aber mit entsprechenden technischen Voraussetzungen für die Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit Sorge zu tragen (vgl. oben 2.c.).

6. COVID-19 und die Errichtung von gesetzlichen Erwachsenenvertretungen

Auch in Zeiten von COVID-19 kann es notwendig sein, dass für eine psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Person eine Erwachsenenvertreter*in tätig wird. Zwar kann das PflEG in dringlichen Angelegenheiten eine einstweilige Erwachsenenvertreter*in bestellen (siehe § 120 AußStrG), stehen aber nächste Angehörige als Vertreter*innen zur Verfügung, wäre der gesetzlichen Erwachsenenvertretung auf Grund des allgemeinen **Subsidiaritätsprinzips** (§ 271 Z 3 ABGB) der Vorzug zu geben.

Problematisch ist, dass im Zuge der Errichtung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung vorgesehen ist, dass die errichtende Stelle (Notar*in/Rechtsanwält*in/Mitarbeiter*in eines Erwachsenenschutzvereins) eine umfassende **persönliche Belehrung** der betroffenen Person und ihrer potentiellen Vertreter*in vorzunehmen hat (§ 270 Abs. 3 ABGB). Die errichtende Person oder Stelle soll sich einen persönlichen Eindruck von der zu vertretenden volljährigen Person verschaffen können. Darüber hinaus soll der betroffenen Person Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls ihren Widerspruch zu äußern.

Im Gesetz ist nicht näher beschrieben, wie die Belehrung ausgestaltet sein muss. Hier kann nunmehr **§ 3 dritter Satz COVID-19-JustizbegleitG** eine Orientierung bieten. Demnach kann ja (sogar) die Vornahme einer gerichtlichen Anhörung einer Partei auch ohne persönliche Anwesenheit der betroffenen Person unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorgenommen werden. Diese Vorschrift wird analog auch auf die persönliche Belehrung nach § 270 Abs. 3 ABGB anzuwenden sein. Das bedeutet, dass die errichtende Stelle technische Hilfsmittel verwenden kann, um in Kontakt mit der betroffenen Person und deren Angehörigen zu gelangen. Dabei sind technische Lösungen, die eine Wort- und Bildübertragung ermöglichen, zu bevorzugen. Dabei wird es in erster Linie an den Angehörigen der betroffenen Person liegen, ob diese Möglichkeiten bestehen. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung des Gesprächspartners sind allerdings nötig, wie zB durch Kontrollfragen. Auch ist mit entsprechenden technischen Voraussetzungen für die Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit Sorge zu tragen (vgl. oben 2.c.).

Für eine **gewählte Erwachsenenvertretung** erscheint dieser Weg nicht gangbar, weil hier eine Vereinbarung zwischen der betroffenen Person und der Vertreter*in notwendig ist, die nach § 266 Abs. 1 ABGB höchstpersönlich vor dem Notar, Rechtsanwalt oder dem Erwachsenenschutzverein errichtet werden muss. Dies unter Benützung technischer Hilfsmittel zu bewerkstelligen, erscheint schwierig.